

# Beitragsordnung

des Kanusport- und Spielvereins Glauchau e.V.

vom 09. April 1994 in der Fassung vom 06. Januar 2018

## 1. Beitragssätze

Für die Mitglieder des KSV gelten beginnend mit dem Kalenderjahr 2019 folgende Jahresbeiträge in den einzelnen Mitgliedskategorien:

Mitgliedskategorie	Jahresbeitrag	Monatsbeitrag
Ordentliche Mitglieder	120,00 €	10,00 €
Mitglieder unter 18 Jahren mit eigenem Einkommen	84,00 €	7,00 €
Mitglieder unter 18 Jahren ohne eigenes Einkommen	60,00 €	5,00 €
Fördernde Mitglieder (Mindestbeitrag, keine Ermäßigung)	84,00 €	7,00 €

## 2. Beitragsermäßigungen

### 2.1. ermäßigter Mitgliedsbeitrag

- a) Entsprechend der Bestimmung des § 6 Abs. 3 der Satzung des KSV können für Mitglieder in Notlagen, für arbeitslose Mitglieder, Mitglieder im Rentenstand, für Mitglieder im Studium und im Ausbildungsverhältnis ohne eigenes Einkommen, für Mitglieder im Wehr- bzw. Zivildienst, sowie für Mitglieder unter 18 Jahren ohne eigenes Einkommen, deren Sorgeberechtigte für den Beitrag aufkommen ermäßigte Beitragssätze gewährt werden. Es gelten folgende ermäßigte Beiträge:

Mitgliedskategorie	ermäßigter Jahresbeitrag	ermäßigter Monatsbeitrag
Ordentliche Mitglieder ermäßigt	84,00 €	7,00 €
Mitglieder unter 18 Jahren mit eigenem Einkommen	60,00 €	5,00 €
Mitglieder unter 18 Jahren ohne eigenes Einkommen	48,00 €	4,00 €

- b) Der Vorstand kann im Einzelfall abweichende Ermäßigungen festsetzen, wenn die Umstände dies erfordern.

### 2.2. Familienbeitrag

Gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung wird ein ermäßigter Familienbeitrag gewährt. Voraussetzung für die Gewährung des Familienbeitrages ist, dass

- entweder zwei Ehepartner bzw. Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- ein bzw. beide Elternteile / Sorgeberechtigte und deren ein bzw. mehrere Kinder oder
- neben dem Mitglied ein oder mehrere der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder des Ehe- oder Lebenspartners

Mitglieder im KSV Glauchau sind. Der Familienbeitrag gilt nicht für fördernde Mitglieder.

Es gelten bei Vorliegen der unter den Buchstabe a) bis c) genannten Voraussetzungen und Gewährung des Familienbeitrages die in der folgenden Tabelle aufgeführten Beitragssätze:

Mitglieds-kategorie	Familienbeitrag I pro		Familienbeitrag II pro	
	Jahr	Monat	Jahr	Monat
Ordentliche Mitglieder	102,00 €	8,50 €	96,00 €	8,00 €
Mitglieder unter 18 Jahren mit eigenem Einkommen	72,00 €	6,00 €	66,00 €	5,50 €
Mitglieder unter 18 Jahren ohne eigenes Einkommen	48,00 €	4,00 €	42,00 €	3,50 €

Bei Gewährung des Familienbeitrags I können die Anspruchsberechtigten jeweils den Familienbeitrag I aus der für sie geltenden Mitglieds-kategorie zahlen. Der Familienbeitrag II, wenn die Voraussetzungen des Familienbeitrag I erfüllt sind, jedoch bereits ein Anspruchsberechtigter den Familienbeitrag I aus der betreffenden Mitglieds-kategorie gewährt bekommen hat und in Anspruch nimmt oder in Anspruch nehmen könnte.

### 2.3. Ermäßigungsverfahren

Das jeweilige Mitglied hat die berechtigenden Voraussetzungen dem Vorstand formlos schriftlich anzuzeigen. Die Beitragsermäßigungen werden durch den Vorstand frühestens ab dem Monat der Anzeige gewährt. Liegen die Voraussetzungen für mehrere Beitragsermäßigungen nach Ziffer 2 dieser Ordnung nebeneinander vor, so haben die betreffenden Mitglieder ein Wahlrecht, welche der Ermäßigungen sie in Anspruch nehmen wollen. Grundsätzlich wird nur eine Beitragsermäßigung gewährt. Der Familienbeitrag ist nicht ermäßigungsfähig. Fallen die zur Ermäßigung berechtigenden Voraussetzungen weg, muss das Mitglied dies dem Vorstand mitteilen. Mit dem Wegfall der Ermäßigungsberechtigung darauffolgenden tritt Monat die volle Beitragspflicht wieder ein, ohne dass es hierfür einer weiteren Maßnahme bedarf.

### 3. Aufnahmebeitrag

Für die Aufnahme als Mitglied wird kein Beitrag erhoben.

### 4. Stundung und Erlass des Beitrages

Die Stundung und der Erlass des Beitrages erfolgt nach den Festlegungen des § 6 Abs.3 der Satzung des KSV. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen und zu begründen.

### 5. Beitragszahlung

Der Beitrag ist entsprechend den Festlegungen des § 6 Abs. 2 der Satzung des KSV (Beitragszahlung für das 1. Halbjahr bis zu 28. Februar, für das 2. Halbjahr bis zum 31. Juli des jeweiligen Kalenderjahres) auf nachfolgendes Konto des Vereins einzuzahlen:

IBAN: DE50 870 959 740 000 047 635

BIC: GENODEF1GC1

Kreditinstitut: Volksbank Glauchau

Die Beitragszahlung kann ebenfalls im Lastschriftverfahren erfolgen soweit das Mitglied dem Kanusport- und Spielverein Glauchau e.V. eine entsprechende Einzugsermächtigung erteilt.

### 6. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde auf Gründungsversammlung des Kanusport- und Spielvereins Glauchau e.V. am 09. April 1994 beschlossen, durch Beschluss der Jahreshauptversammlung des Kanusport- und Spielvereins Glauchau e.V. am 06. Januar 2018 geändert und tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.